

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N. 7.

(Ausgegeben am 20. März 1888.)

14. Gesetz vom 3. März 1888,
einige Abänderungen an dem über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener
unter dem 2. April 1860 ergangenen Gesetze betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer
Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Vobenstein &c. &c. &c.

verordnen hiermit, nachdem einige Vorschriften des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes
vom 2. April 1860 durch die inzwischen vorgegangene Umgestaltung der bei Erlass jenes
Gesetzes in Betracht gekommenen Gesetzgebung der Aenderung, andere der Vervollständigung
bedürftig geworden sind, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

I.

An die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 3 des Gesetzes vom 2. April 1860
treten als neuer §. 3 nachstehende Vorschriften:

Anstellungsbehörde rücksichtlich der Staatsdiener ist, soweit nicht Unserem Consistorium nach dem Fortkommen oder dem geschriebenen Landesrechte die Anstellungsbesugniß zusteht, Unsere Landesregierung.

Anstellungs-
behörde und
Anstellung.

Die Anstellungsbehörde bestimmt in allen Fällen, in denen ein Beamter sein
Amt nicht versieht oder nicht versehen kann oder beurlaubt ist, durch allgemeine oder be-
sondere Anordnung die bezügliche Stellvertretung insoweit, als nicht bestehende Normen
etwas Anderes festsetzen oder die bezügliche Befugniß der Anstellungsbehörde auf andere
Behörden übertragen ist. Dabei ist dieselbe zugleich befugt, dem Stellvertreter eines
Staatsbeamten eine Vergütung für seine Dienstleistungen aus Staatsmitteln zuzusichern
und zu gewähren, soweit nicht in diesem Betreffe besondere Vorschriften bestehen.

Von der Anstellungsbehörde geht auch die Verwilligung von Urlaub aus. Die
Uebertragung dieser Befugniß auf unterstellte Behörden ist statthaft.

Die Anstellung derjenigen Staatsdiener, welche nicht zu Nichterstellen berufen sind,
ist während des ersten Jahres nach dem Eintritte in den Staatsdienst in der Regel
widerrüßlich.